

RS OGH 1998/4/23 2Ob103/98f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1998

Norm

ABGB §812 K

Rechtssatz

Der Absonderungskurator hat vorausgehende Verwaltungstätigkeiten und Vertretungstätigkeiten des Erben, die dieser in Ausübung der ihm gemäß § 810 ABGB zukommenden Rechte vorgenommen hat, nicht zu überprüfen; er muß ein vom Erben einem Nachlaßgläubiger gegenüber abgegebenes Anerkenntnis gegen sich gelten lassen. Ebenso wenig unterliegt die zwischen dem Erben und dem mit Verwaltungshandlungen und Vertretungshandlungen für den Nachlaß betrauten Rechtsanwalt vor der Bestellung des Absonderungskurators getroffene Vereinbarung, daß der Rechtsanwalt bei ihm anfallende Verwaltungserträge behalten und damit seine Kostenforderung gegenüber dem Nachlaß abdecken kann, der Prüfungsbefugnis des Absonderungskurators.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 103/98f
Entscheidungstext OGH 23.04.1998 2 Ob 103/98f
Veröff: SZ 71/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110201

Dokumentnummer

JJR_19980423_OGH0002_0020OB00103_98F0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at